

**Festsetzung eines Lagerhöchstbestandswertes für
die Lager des Amtes für Wohnen und Migration;
Bestätigung der Dienstanweisung zur Lager- und
Vorratsordnung (LaO) gemäß Anlage 1 zur LaO der
Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15672

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 26.09.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Vorschriftsmäßige Einhaltung der LaO
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Informationen bezüglich der Lager des Amtes für Wohnen und Migration● Notwendigkeit eines Lagerhöchstbestandswertes in Höhe von 3.000.000 Euro● Dienstanweisung zur LaO nach Anlage 1 zur LaO
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Festsetzung eines Lagerhöchstbestandswertes für die Lager des Amtes für Wohnen und Migration in Höhe von 3.000.000 Euro● Bestätigung der beigefügten Dienstanweisung
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Lager- und Vorratshaltung● Vorratswirtschaft
Ortsangabe	-/-

**Festsetzung eines Lagerhöchstbestandswertes für
die Lager des Amtes für Wohnen und Migration;
Bestätigung der Dienstanweisung zur Lager- und
Vorratsordnung (LaO) gemäß Anlage 1 zur LaO der
Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15672

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 26.09.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Das Amt für Wohnen und Migration betreibt eine Lagerhaltung. Diese wird in den Objekten Thalkirchner Str. 210, Zenettistr. 2 und Karlsfelder Str. 189 betrieben.

Ziel der Lagerhaltung ist die bedarfsgerechte Versorgung von Wohnungslosen- und Flüchtlingseinrichtungen mit Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen.

Um eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vorratswirtschaft auf Basis der Lager- und Vorratsordnung der Landeshauptstadt München (LaO) zu gewährleisten, wurde eine Dienstanweisung erstellt (vgl. Anlage 1). Diese beinhaltet die notwendige Festlegung des Lagerhöchstbestandes für die genannten Lager auf insgesamt 3.000.000 Euro ab dem Jahr 2019.

1 Anlass für einen Lagerhöchstbestand

Es versteht sich als andauernde Pflichtaufgabe der Stadt, die Bürgerinnen und Bürger in Notsituationen mit Sachgütern, wie Betten, Decken und dergleichen zu versorgen. Um dies stets und in vollem Ausmaße gewährleisten zu können, ist die Festlegung des Lagerhöchstbestandes mit dem bereits genannten Wert nötig. Auslöser für den Bedarf sind die quantitative Aufgabenausweitung und die inhaltliche Veränderung des Aufgabenbereichs.

Grundsätzlich ist es erforderlich, sich die Lagerhaltung auf Antrag bei der Stadtkämmerei genehmigen zu lassen (vgl. Ziffer 4.2 der LaO). Dies geschah bereits per Mail am 08.01.2019 durch die Stadtkämmerei HA I mit Bestätigung der Dienstanweisung.

Die Festsetzung des Lagerhöchstbestandswertes sowie die Bestätigung der Dienstanweisung sind formaler Bestandteil aller Lager der Landeshauptstadt München und müssen somit schnellstmöglich realisiert werden, um geltende Vorschriften einzuhalten.

Bisher war kein fester Lagerhöchstbestandswert bestimmt worden und bezüglich der Dienstanweisung galten die allgemein gültigen städtischen Vorschriften.

Eine individuell gültige Regelung ist somit dringend erforderlich.

2 Die Vorratslager des Amts für Wohnen und Migration

Grundlage für diese Festsetzung ist die Lager- und Vorratsordnung der Landeshauptstadt München (LaO) vom 01.01.2012.

Diese soll eine geordnete und wirtschaftliche Vorratswirtschaft der Landeshauptstadt München sicherstellen.

Vorratswirtschaft ist eine organisierte Beschaffung, Lagerung und Abgabe von Vorratsgütern in Lager-, Vorratshaltungen und Handlagern (2.1 LaO). Lagerhaltungen sind Einrichtungen, die Vorratsgüter disponieren, lagern, abgeben und deren Vorratswert am Ende des Jahres in der Regel über 150.000 Euro beträgt. Die Vorratsgüter werden als Umlaufvermögen in der städtischen Bilanz aufgeführt (Ziffer 2.1.1. LaO).

Vorratsgüter sind des Weiteren als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertige und unfertige Erzeugnisse sowie Handelswaren, die zum Zweck einer zukünftigen Verwendung gelagert werden, definiert (Ziffer 2.2 LaO).

Nach Ziffer 5.6 LaO entscheidet der Fachausschuss über die Festsetzung des Lagerhöchstbestandswertes über einen Wert von über 150.000 Euro.

Für die Lager des Sozialreferates liegt diese Zuständigkeit beim Sozialausschuss.

Das Amt für Wohnen und Migration betreibt Vorratslager nach der oben genannten Definition in der Thalkirchner Str. 210, in der Zenettistr. 2 und in der Karlsfelder Str. 189.

Diese Vorratslager dienen der Ausstattung und Versorgung von Wohnungslosen- und Flüchtlingseinrichtungen.

Derzeit werden neun Notquartiere, vier Clearinghäuser, 25 Flüchtlingsunterkünfte, ca. 28 Pensionen und ca. 100 Wohnungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus den Lagern versorgt (vgl. Anlage 2).

Hier werden beispielsweise Betten, Waschmaschinen, Stahlspinde etc. vorgehalten.

Ziel der Vorhaltungen ist die Sicherstellung einer permanenten Versorgung der Unterkünfte und eine möglichst zügige Realisierung/Einrichtung neuer Unterkünfte und Einrichtungen.

Es muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein, dass ein Gebäude mit bis zu 500 Bettplätzen eingerichtet und ausgestattet werden kann.

Außerdem besteht die Notwendigkeit, eine schnelle und adäquate Reaktion bei sprunghaft ansteigender Nachfrage gewährleisten zu können.

Deshalb ist es von großer Bedeutung, einen hohen Bestand an Lagergütern vorzuhalten, damit Nachlieferungen nicht vorhandener Bedarfsgüter ohne großen Nachfragedruck realisiert werden können.

Um die Gesamtheit aller potentiell auftretenden Bedarfsspitzen zu erfassen, ist es nötig, den Lagerhöchstbestand auf 3.000.000 Euro festzusetzen.

Dieser Betrag wurde gleichfalls im Antrag, mit dem Ziel als Lager im Sinne der Lagerordnung anerkannt zu werden, formuliert.

Es wird um Zustimmung gebeten, dass im Lager Güter bis zu einem Gesamtlagerwert von 3.000.000 Euro vorgehalten werden dürfen.

Hierbei handelt es sich um den formalen Beschluss zum Lagerhöchstbestandswert und der Festlegung einer Dienstanweisung zur LaO nach Anlage 1 zur LaO.

Somit gilt es, diesen Beschluss als losgelöst von der Einführung des SAP-Programms zu betrachten.

3 Bestätigung der Dienstanweisung zur Lagerordnung

Die Muster-Dienstanweisung zur Lager- und Vorratsordnung (LaO) wurde nach der Anlage 1 zur LaO der Landeshauptstadt München gefertigt und soll nun bestätigt werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offmann, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Lagerhöchstbestandswert für die Lager des Amtes für Wohnen und Migration wird auf 3.000.000 Euro (ab dem Jahr 2019) festgesetzt. Die Dienstanweisung zur Lager- und Vorratsordnung (LaO) gemäß Anlage 1 zur LaO der Landeshauptstadt München wird bestätigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An die Stadtkämmerei HA I/3

z.K.

Am

I.A.